

nen, während sein Bewußtsein auf der anderen Seite noch solche schlechten Überreste des Alten aufweist, die ihn zu strafbaren Handlungen verleiten. Diesen Widersprüchen innerhalb des Bewußtseins des einzelnen Menschen, wie sie sich gerade in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, zeigen, wird ein solches schematisches Strafsystem, wie wir es bisher hatten, nicht gerecht.

In dem Bemühen, diese Beschränktheit unseres Strafsystems zu überwinden, haben die Gerichte besonders im letzten Jahr in zunehmendem Maße vom Vollzug einer ausgesprochen kürzeren Freiheitsstrafe durch sofortige Gewährung bedingter Strafaussetzung abgesehen. Sie haben auch in geeigneten Fällen Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt und dies bereits' mit einer eindrucksvollen Ermahnung in der Art eines öffentlichen Tadels verbunden. Auf diese Weise haben wir in gewissem Maße den Endeffekt der beiden neuen Strafen vorweggenommen und sie zu erproben versucht. Die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, bestätigen uns, daß es richtig ist, diese neuen Strafarfen durch Gesetz einzuführen.

Neue Strafarten

Der *öffentliche Tadel* ist nur bei Straftaten mit geringer Gefährlichkeit anwendbar, und seine Wirksamkeit besteht vor allem darin, daß der Täter von der durch Gerichtsurteil zum Ausdruck gebrachten Einschätzung seines Verhaltens durch die Gesellschaft beeindruckt und ohne weitere Androhung von Zwang bereit ist, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten. Das wird gerade für solche Menschen gelten, in deren Bewußtsein das Neue sich schon verhältnismäßig weit entwickelt hat.

Die *bedingte Verurteilung* soll in der Regel nicht zum Entzug der Freiheit führen. Ihre Besonderheit besteht darin, daß eine der Höhe nach bestimmte Strafe ausgesprochen wird, die jedoch nicht vollstreckt wird. Sie ist auch bei erheblicheren Straftaten, für die im Einzelfalle bis zu zwei Jahren Gefängnis ausgesprochen werden können, anwendbar. Die Vollstreckung der Strafe wird angeordnet, wenn der Verurteilte innerhalb der bestimmten Frist erneut wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird.

Die Strafe der bedingten Verurteilung gibt es im Strafrecht sozialistischer, aber auch im Strafrecht kapitalistischer Länder. Ein Vergleich des Inhalts dieser Strafart in beiden unterschiedlichen Gesell-